

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CONSEQ Public Health Services AG

1 Gegenstand

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") enthalten die Rahmenbedingungen für sämtliche Leistungen, welche die CONSEQ Public Health Services AG gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Kunde") erbringt (zusammen "Vertragsparteien").

Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen im Gesundheitswesen.

Der Vertragsgegenstand und der Leistungsumfang bestimmen sich nach den individuellen Vereinbarungen sowie auch insbesondere nach der Offerte und der Auftragsbestätigung. Diese Dokumente bilden integrierende Bestandteile der Vereinbarung und konkretisieren diese.

Abweichende Vereinbarungen gelten ausschliesslich, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gelten jeweils nur für den entsprechenden einzelnen Auftrag und nicht für weitere bzw. nachfolgende Verträge.

Bei Widersprüchen gehen die individuellen Vereinbarungen und deren Anhänge diesen AGB bzw. der Offerte vor. Jüngere Regelungen gehen älteren vor.

2 Offerte und Auftragserteilung

Vereinbarungen zwischen der CONSEQ Public Health Services AG und dem Kunden kommen mit der Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Kunden, welche der Offerte beigelegt ist, durch eine Bestellung mit Bezug auf die Offerte oder durch Auftragsbestätigung seitens CONSEQ Public Health Services AG zustande.

Die Rücksendung mit Bezugnahme auf die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der CONSEQ Public Health Services AG kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Die Bezahlung der Rechnung gilt als Akzept.

3 Leistungen der CONSEQ Public Health Services AG

Der Leistungsumfang wird in der individuellen Vereinbarung bestimmt bzw. ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder der Offerte der CONSEQ Public Health Services AG. Die CONSEQ Public Health Services AG entscheidet frei und abschliessend über das Vorgehen, die eingesetzten Methoden und Hilfsmittel. Die CONSEQ Public Health Services AG erbringt ihre Leistungen professionell und sorgfältig.

Die Nennung von Personen in der Offerte ist immer unverbindlich. Die Leistungen können auch von anderen Personen erbracht werden. Die CONSEQ Public Health Services AG kann für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen. Zusätzlich anfallende Kosten für auf Wunsch des Kunden beigezogene Dritte sind durch diesen zu tragen.

Die in der individuellen Vereinbarung bzw. der Offerte genannten Termine sind verbindlich, wenn diese ausdrücklich so bezeichnet sind. Die Fristen verlängern sich automatisch, wenn die CONSEQ Public Health Services AG durch Umstände in Verzug gerät, welche der Kunde oder Dritte zu vertreten haben, oder bei technisch bedingten Ausfallzeiten, welche nicht durch die CONSEQ Public Health Services AG zu vertreten oder zu beeinflussen sind, beispielsweise Nichtverfügbarkeit von Servern oder Leitungen. Werden verbindlich vereinbarte Termine aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Hält die CONSEQ Public Health Services AG einen verbindlichen Termin nicht ein, so muss der Kunde die CONSEQ Public Health Services AG brieflich mahnen und eine Nachfrist von mindestens 15 Arbeitstagen zur nachträglichen Erfüllung setzen. Falls eine Nachlieferung bzw. Nachbesserung seitens der CONSEQ Public Health Services AG nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist möglich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, das Recht auf Rückerstattung bereits getätigter Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.

4 Mitwirkung des Kunden

Für eine erfolgreiche Erbringung der Dienstleistungen der CONSEQ Public Health Services AG ist eine aktive Mitwirkung durch den Kunden unerlässlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle nötigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Insbesondere ist er verpflichtet, die zur gehörigen Vertragserfüllung erforderlichen Zugangsmöglichkeiten, Informationen und Auskünfte der CONSEQ Public Health Services AG jeweils rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Bei der Erbringung von Leistungen der CONSEQ Public Health Services AG beim Kunden stellt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die erforderlichen

Hilfsmittel zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die einschlägigen rechtlichen und behördlichen Vorschriften z.B. bezüglich Arbeitssicherheit und Umweltschutz eingehalten werden. Sind durch die CONSEQ Public Health Services AG spezielle Vorschriften bezüglich Sicherheit und Umweltschutz zu beachten, muss der Kunde die CONSEQ Public Health Services AG ausdrücklich schriftlich und rechtzeitig darüber informieren.

Der Kunde bestätigt, dass er sich über die Methodik, Vorgehensweise, Projektorganisation und die zu erwarteten Ergebnisse informiert hat und damit einverstanden ist. Der Kunde informiert die CONSEQ Public Health Services AG über besondere Voraussetzungen und Geschehnisse sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, die für die Ausführung der Arbeiten der CONSEQ Public Health Services AG von Bedeutung sind.

Erfüllt der Kunde seine vertraglichen Pflichten, insbesondere auch Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gehörig, ist er für sämtliche Folgen verantwortlich. Allfällige daraus resultierende Zusatzkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Der Ersatz von weiterem daraus entstehendem Schaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5 Vergütung

Der Kunde verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des Honorars und der Spesen für Leistungen der CONSEQ Public Health Services AG.

Die Aufwände und Kosten der CONSEQ Public Health Services AG sind in der individuellen Vereinbarung bzw. in der Offerte festgelegt. Sämtliche Preisangaben und Stundenansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger anderer Abgaben. Barauslagen, Spesen (z.B. Reisekosten, Übernachtungen, Verpflegung) und die Beschaffung von Spezialgeräten werden dem Kunden weiterverrechnet. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anrecht auf Rückzahlung.

Berichte der CONSEQ Public Health Services AG werden in der vereinbarten Sprache abgefasst. Geforderte Übersetzungen werden zu üblichen Ansätzen verrechnet.

Sofern nichts anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ist der Betrag in Schweizer Franken geschuldet und netto zahlbar innert 30 Tagen. Danach sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. sowie eine Mahngebühr geschuldet. Der Kunde anerkennt das Recht der CONSEQ Public Health Services AG, bei verspäteten Zahlungen Mahngebühren und Verspätungszinsen zu erheben.

Beindet sich der Kunde in Verzug, kann die CONSEQ Public Health Services AG die Erbringung weiterer Leistungen nach eigenem Ermessen von der Begleichung offener Rechnungen, der Leistung von Vorauszahlungen durch den Kunden abhängig machen oder ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten sowie den Zugang zum Internetportal sperren. Schadenersatzforderungen der CONSEQ Public Health Services AG bleiben vorbehalten.

Die CONSEQ Public Health Services AG kann die Preise anpassen, sofern sie dabei eine Vorankündigungsfrist beachtet, die mindestens der Dauer der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist entspricht. Der Kunde ist berechtigt, im Falle der Erhöhung der Preise den Vertrag innert 30 Tagen ab Vorankündigung der Preiserhöhung zu kündigen. Ohne eine solche Vertragskündigung gelten die neuen Preise als durch den Kunden genehmigt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, an die CONSEQ Public Health Services AG einen bestimmten Betrag als Vorauszahlung zu leisten. Im Gegenzug kann er Dienstleistungen der CONSEQ Public Health Services AG zu einem verminderten Stundensatz beziehen. Ziel ist es dadurch einen Mehrwert und Sicherheit für beide Parteien zu generieren. Die entsprechenden Konditionen sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Offerten der CONSEQ Public Health Services AG basieren auf den zum Zeitpunkt der Ausarbeitung vorgelegenen Information und Unterlagen. Wurde zur Erbringung einer Dienstleistung ein Pauschalbetrag vereinbart und wurden CONSEQ Public Health Services AG nicht sämtliche zur Offertstellung erforderlichen technischen und organisatorischen Grundlagen zur Kenntnis gebracht oder haben sich diese nach der Offertstellung verändert, bleibt eine Erhöhung der in der Offerte genannten Vergütung ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe gilt für die Erschwerung oder der Erweiterung der Arbeiten aufgrund nachträglicher Anforderungen des Kunden oder wegen Eintreten besonderer Umstände, die zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht voraussehbar waren. Im Leistungsumfang der Offerte nicht ausdrücklich ausgewiesene, vom Kunden zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden zu den aktuell gültigen Stundenansätzen der CONSEQ Public Health Services AG in Rechnung gestellt.

6 Haftung und Gewährleistung

Die CONSEQ Public Health Services AG haftet für eine vertragsgemässe Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Im Hinblick auf berechnete Haftungsansprüche des Kunden hat die CONSEQ Public Health Services AG eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Höhe eines allfälligen Schadenersatzes beschränkt sich in jedem Fall auf die Zahlungen, die von der Betriebshaftpflichtversicherung geleistet werden. Die Haftung der CONSEQ Public Health Services AG ist auf direkte Schäden sowie die im Einzelvertrag vereinbarte Haftungssumme beschränkt. Mangels einzelvertraglicher Festlegung beträgt die Haftungsobergrenze 50% der Gesamtvergütung unter dem jeweiligen Einzelvertrag. Die CONSEQ Public Health Services AG haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Datenverluste oder Reputationsverluste.

Die CONSEQ Public Health Services AG haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen oder ganz eingestellt werden muss. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare erhebliche Betriebsstörungen, Grippefälle, Pandemien, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Anweisungen der Obrigkeit, besonders intensive Naturereignisse, kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Der Kunde ist für Schäden verantwortlich, welche aufgrund von Pflichtverletzungen seinerseits entstehen, insbesondere aufgrund von nicht, nicht pünktlicher oder schlechter Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten. Die CONSEQ Public Health Services AG schliesst jegliche Haftung diesbezüglich aus und behält sich Schadenersatzforderungen ausdrücklich vor.

Beiträge und Inhalte auf Online-Portalen und in Online-Tools der CONSEQ Public Health Services AG können von der CONSEQ Public Health Services AG, von externen Fachexperten oder anderen Kunden stammen. Inhalte und Beiträge von Dritten müssen sich nicht mit den Ansichten von CONSEQ Public Health Services AG decken. Die CONSEQ Public Health Services AG übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für diese Inhalte.

7 Geistiges Eigentum

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stehen allfällige Urheberrechte der CONSEQ Public Health Services AG zu und gehen, soweit und sofern sie nicht ohnehin bei der CONSEQ Public Health Services AG entstehen, an diese über. Während der Vertragslaufzeit steht dem Kunden ein Nutzungsrecht an den für ihn bestimmten Arbeitsergebnissen zu.

Zur Weitergabe von Arbeitsergebnissen der CONSEQ Public Health Services AG sowie zur Vervielfältigung, Verbreitung, Modifikation, oder Verknüpfung von Inhalten, Services oder Software ist der Kunde nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der CONSEQ Public Health Services AG berechtigt. Der Kunde ist berechtigt Testergebnisse und Berichte für den Einsatz im und fürs Unternehmen auszudrucken, zu kopieren oder abzuändern.

Die Verwendung von durch die CONSEQ Public Health Services AG erstellten Dokumenten zu anderen Zwecken als den vertraglich vereinbarten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die CONSEQ Public Health Services AG gestattet. Die CONSEQ Public Health Services AG ist berechtigt, für jede über das vertraglich Vereinbarte hinausgehende Nutzung der Arbeitsergebnisse eine Vergütung zu verlangen.

Die CONSEQ Public Health Services AG hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen, welche es bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Dabei ist der Schutz des Kundengeheimnisses aber in jedem Fall zu wahren.

8 Datenschutz

Die CONSEQ Public Health Services AG beachtet strikt die Datenschutz-Gesetzgebung und insbesondere die Datenbearbeitungs-Grundsätze. Sie speichert persönliche Daten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Mitarbeitenden der CONSEQ Public Health Services AG sind entsprechend geschult und sensibilisiert. Der Kunde bestätigt, dass er informiert ist, wie die CONSEQ Public Health Services AG mit den Daten umgeht, und dass er damit einverstanden ist.

Der Kunde verpflichtet sich, die Datenschutz-Gesetzgebung zu beachten. Sind durch die CONSEQ Public Health Services AG spezielle Vorschriften bezüglich Datenschutz und Datensicherheit zu beachten, muss der Kunde die CONSEQ Public Health Services AG vorgängig ausdrücklich schriftlich darüber informieren.

Die Vertragsparteien treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien, die Daten zu löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, ihnen anvertraute Informationen und Daten, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie Know-how geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Soweit die Vertragsparteien zur Erbringung von Leistungen Mitarbeitende und/oder externe Partner beiziehen, sind diese ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Ohne abweichende schriftliche Mitteilung des Kunden ist die CONSEQ Public Health Services AG berechtigt, den Kunden als Referenz in Offerten und in der Werbung (insbesondere auch auf den Online-Portalen) aufzuführen.

10 Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen und Offerten sowie die Kündigung und allfällige Abmahnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Für das mit dem Kunden vereinbarte Vertragsverhältnis gelten die AGB in der vorliegenden Fassung.

Eine Änderung der AGB durch die CONSEQ Public Health Services AG ist für den Kunden nur verbindlich, wenn er die neue Fassung der AGB schriftlich akzeptiert hat. Die aktuellen AGB sind im Internet unter www.conseq.ch abrufbar.

Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechts-unwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen der AGB weiter. Die Vertragsparteien füllen allfällige Lücken durch Bestimmungen, die den wirtschaftlichen und rechtlichen möglichst nahekommen.

Die AGB der CONSEQ Public Health Services AG bestehen in der vorliegenden deutschen Fassung sowie als Übersetzungen in verschiedenen Sprachen. Im Fall von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

Die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

Die unterzeichnenden Personen bestätigen jeweils mit ihrer Unterschrift, dass sie über die für den Abschluss dieses Geschäfts notwendige Unterschriftsberechtigung verfügen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesen AGB auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die CONSEQ Public Health Services AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an eine mit ihr verbundene Gesellschaft abzutreten. Beim Auftreten möglicher Differenzen und Konflikte sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich eine Zusammenkunft einzuberufen und das weitere Vorgehen zu besprechen, dies mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden und einen Streit zu verhindern. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine aussergerichtliche Lösung, ggf. auch unter Mitwirkung eines Mediators oder einer Mediatorin.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen, welche auf der Grundlage der vorliegenden AGB zwischen der CONSEQ Public Health Services AG und dem Kunden abgeschlossen werden, ist der Sitz der CONSEQ Public Health Services AG in Gossau SG.

Anzuwenden ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Version 1.0, 01.01.2024, Gossau SG